Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 63 (1965)

Heft: 8

Artikel: Waldrodungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-220008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

etwas längeres Gebäude erstellen will, das sich in die Landschaft einfügt, gut gestaltet ist, die Nachbarn nicht stört und die zulässige bauliche Ausnützung zugunsten eines größeren Kinderspielplatzes unterschreitet, erscheint die Verweigerung der Baubewilligung wenig sinnvoll. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, einen Quartierplan zu erlassen, der den Wünschen des Bauherrn Rechnung trägt, oder allenfalls direkt eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Schon dieses eine Beispiel zeigt die Notwendigkeit, wenigstens von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zuzulassen. Allerdings birgt die Bewilligung von Ausnahmen große Risiken in sich. Nur zu rasch will der nächste Bauherr dasselbe Recht für sich beanspruchen, auch wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Nach bewährtem Rezept «springt» man dann zu den Gemeinderäten, denen es aus verständlichen Gründen bei den zahlreichen Bindungen nicht immer leichthält, nein zu sagen. Wie leicht wird dann die Ausnahme zur Regel und die Bauordnung ein totes Schriftstück, das kaum mehr gilt! Solche Überlegungen führen in manchen Gemeinden zum Verzicht, eine allgemeine Klausel aufzunehmen, die den Gemeinderat ermächtigt, von allen Vorschriften zu dispensieren. Wir glauben, daß diese Gemeinden politisch klug handeln. Noch besser wäre es, wenn die Bewilligung bedeutsamer Ausnahmen durch den Gemeinderat vom Regierungsrat genehmigt werden müßte. In einzelnen Kantonen wird dies vom kantonalen Recht verlangt. Es wird zum Beispiel die zulässige Geschoßzahl kantonal begrenzt. Wer gleichwohl ein Hochhaus erstellen will, muß vom Gemeinderat eine Ausnahmebewilligung erhalten, die ihrerseits dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Einer solchen Regelung liegt nicht zuletzt der Gedanke zugrunde, daß die kantonale Regierung den verschiedenen Einflüssen weniger ausgesetzt ist und daher die Gesuche um Ausnahmebewilligungen objektiver prüfen kann. Zudem steht den kantonalen Behörden in der Regel das fachkundige Personal ohne weiteres zur Verfügung. Es empfiehlt sich daher einerseits eine Beschränkung der zulässigen Ausnahmen und anderseits eine Genehmigungspflicht wenigstens der bedeutsamen Ausnahmen durch die kantonale Exekutive. Vor allem die letzte Forderung richtet sich eindeutig an den kantonalen Gesetz-VLPgeber.

Waldrodungen

Unsere Vorfahren waren weitsichtig. 1874 schützten sie den Wald im Gebirge. 1902 dehnten sie den Schutz auf sämtliche Wälder in der Schweiz aus. So bestimmt denn seit 62 Jahren der berühmte erste Absatz des Artikels 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.»

Das Bundesgesetz über die Forstpolizei teilt den Wald in Schutzwald und in Nichtschutzwald ein. «Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche

klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrüfungen sowie gegen außerordentliche Wasserstände.» In den letzten Jahrzehnten und Jahren nimmt nun die Schutzwirkung des Nichtschutzwaldes – welch unglückliche Bezeichnung! – vor allem in den dicht besiedelten Gegenden ständig zu. Nichtschutzwald dient oft weit mehr als Schutzwald der Erholung für die Bevölkerung; er dient als Schutz und Speicher des Grundwassers, als «Entstauber» verunreinigter Luft und als Lärmschutz. Seine Erholungsfunktion verdankt der Wald allerdings nicht nur dem Bundesgesetz über die Forstpolizei, sondern auch unserem Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dessen Artikel 699 lautet: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Der berühmte Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei enthält einen zweiten Absatz, in dem der Bundesrat für den Schutzwald und die Kantonsregierungen für den Nichtschutzwald ermächtigt werden, Rodungen zu gestatten. Kein Zweifel, eine solche Bestimmung ist nötig. Denken wir nur an Reservoirs von Wasserversorgungsanlagen, die unter Umständen nur im Wald erstellt werden können; denken wir auch an Nationalstraßen, denen in gewissen Bereichen der Wald Platz machen muß! Aber die Gefahr für die Erhaltung des Waldes in seinem Ausmaß und an seinem Standort kann nicht übersehen werden, wenn für öffentliche Zwecke mehr als nötig oder gar für private Zwecke Wald gerodet werden darf. Jede unnötige Bewilligung kann unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Zum Glück ist denn auch die Praxis des Bundes und der meisten Kantonsregierungen zusehends zurückhaltender geworden. In vereinzelten Fällen wurden nun aber in Ortsplanungen «großzügigere» Lösungen gesucht. Das Waldareal wurde im Zonenplan der Bauzone zugeteilt. Wenn dann der Waldeigentümer solchen Boden zu hohen Baulandpreisen verkauft, wird es für die zuständigen Behörden nicht leicht, Rodungsgesuche abzulehnen. Trotzdem gilt es festzuhalten, daß die Bundesgesetzgebung über die Forstpolizei jeder kantonalen und kommunalen Regelung vorgeht. Die Umgehung des Verbotes der Waldrodung durch Ortsplanungen ist daher bundesrechtswidrig; ein solcher Zonenplan darf von den zuständigen kantonalen Behörden nicht genehmigt werden. Erfreulicherweise erinnerte das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr dieses Jahres die Kantonsregierungen an die geltende Rechtslage, die - das sei dankbar festgestellt - der überwiegenden Zahl der Kantonsregierungen bekannt war und auch entsprechend eingehalten wurde. Vielleicht vermögen erst kommende Generationen zu ermessen, was sie nicht nur den Vorvätern, sondern auch den derzeitigen zuständigen Behörden zu verdanken haben, wenn diese den Wald so getreu bewahren, wie sie ihn übernommen haben. Sicher ist jedenfalls, daß die Erhaltung des Waldes langfristig jedem dient, auch wenn dies nicht alle erkennen sollten. VLP